

**THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT**

- Obere Wasserbehörde -

Merkblatt für die Anerkennung von sachverständigen Stellen
nach § 5 der
Thüringer Indirekteinleiterverordnung
für den Anhang 50 der Abwasserverordnung,
Zahnbehandlung

Stand: Juni 2010

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung beruhen auf dem vom LAWA –ad-hoc- Arbeitskreis „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen“ erarbeiteten Merkblatt zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Muster - Anlagenverordnung. Von einigen Ausnahmen abgesehen, gelten die Anforderungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach der Thüringer Indirekteinleiterverordnung entsprechend.

Dies gilt ausschließlich für Anhang 50 der Abwasserverordnung, Zahnbehandlung, und ist auf die Gegebenheiten von Thüringen abgestimmt.

Inhalt	Seite
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Allgemeines	3
3. Anerkennungsverfahren	4
4. Anforderungen an die sachverständige Stelle	6
4.1 Allgemeine Anforderungen	6
4.2 Personelle Anforderungen	6
4.3 Sachliche Anforderungen	7
Anlage 1: Antragsunterlagen	9
Anlage 2: Überprüfung von Anlagen	10
Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichts	13
Anlage 4: Freistellungserklärung	15
Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung	16
Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung	17
Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichts	18
Anlage 8: Bestellungsordnung	20
Anlage 9: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für sachverständige Stellen	25

1. Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der sachverständigen Stellen gemäß Anerkennungsbescheid. Er bezieht sich auf bestimmte im Anerkennungsbescheid genannte Abwasserherkunftsbereiche und ist jeweils auf einzelne Fabrikate und Hersteller von Abwasserbehandlungsanlagen beschränkt.

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen und –anlagenteilen.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige zur Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen.

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Darstellung und Bewertung der Mängel bezogen auf die zu prüfende Anlage.

Prüfer

Prüfer sind Mitglieder einer sachverständigen Stelle, die die Anforderungen nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2 ThürIndEVO erfüllen müssen.

2. Allgemeines

- (1) In verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen ist es möglich, technische Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen festzulegen, bei deren Einhaltung die im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte als eingehalten gelten (Sog. Anforderungslösung). Die entsprechenden Anforderungen können in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBT) und auf der Grundlage des Landesrechtes festgelegt werden. Die staatliche Überwachung kann dabei auf eine technische Prüfung der Abwasseranlage und Einleitung begrenzt werden. Durch die Indirekteinleiterverordnung wurden bestimmte Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unter Nutzung der Anforderungslösung von der Genehmigungspflicht befreit. Diese Einleitungen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde lediglich anzuzeigen und werden von dieser auf Plausibilität geprüft.

- (2) Die Überwachung der von der Genehmigungspflicht befreiten Einleitungen wurde durch die Indirekteinleiterverordnung auf sachverständige Stellen übertragen. Die Anerkennung nach diesem Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf Anhang 50 der Abwasserverordnung, Zahnbehandlung.
- (3) Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist die obere Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.
Die Anerkennungen des Landes Thüringen werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

An dieser Stelle wird nochmals auf die Unterscheidung zwischen sachkundigem Personal und der sachverständigen Stelle hingewiesen.

Sachkundiges Personal sind Beschäftigte des Unternehmers oder beauftragter Dritter ohne besondere wasserrechtliche Anerkennung, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie ihrer persönlichen Zuverlässigkeit gewährleisten, dass sie Prüfungen und Wartungen sachgerecht durchführen. Dies ist Teil der betrieblichen Überwachung.

Die Prüfung der Abwasseranlagen, für die lediglich ein Anzeigeverfahren nach Wasserrecht bei der zuständigen Behörde erforderlich ist, wird zur Inbetriebnahme und nach fünf Jahren nicht sachkundigem Personal, sondern sachverständigen Stellen übertragen. Diese Verfahrensweise ist notwendig, da die sachverständigen Stellen als externe Sachkundige aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse und ihrer Unabhängigkeit sowie der erforderlichen Qualifikation die geforderte Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen als Ersatz für die behördliche Überwachung durchführen können.

Dieser Nachweis der Sachkunde kann z.B. durch die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Schulungen bei Herstellern von Abwasserbehandlungsanlagen oder der Fachverbände, der Sachverständigenorganisationen, der sachverständigen Stellen, der Industrie- und Handelskammern geführt werden.

3. Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 5 Thüringer Indirekteinleiterverordnung kann formlos in einfacher Ausfertigung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Auf Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung ist auf den Abwasserherkunftsbereiche (Prüfbereich) 50, Zahnbehandlung, beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (3) In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die sachverständige Stelle erfüllt werden.
Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.
- (4) Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn:
 - die sachverständige Stelle ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Prüfer unmittelbar. Mit der Auflösung der sachverständigen Stelle, einem Konkursantrag, der Eröffnung des Konkurses oder der Ablehnung der Konkurseröffnung erlöschen die Anerkennung der sachverständigen Stelle und alle Bestellungen von Prüferinnen und Prüfern ebenfalls unmittelbar.

- (5) Liegt die Anerkennung der sachverständigen Stelle aus einem anderen Bundesland, insbesondere aus Hessen, vor, ist in diesem Fall nur eine Gleichwertigkeitsanerkennung gemäß § 5 Abs. 2 ThürIndEVO erforderlich, was aus Zeit- und Kostengründen und wegen dem Aufwand einer eigenen Anerkennung vorzuziehen ist.

4. Anforderungen an die sachverständige Stelle gemäß § 5 (1) ThürIndEVO

4.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die sachverständige Stelle muss rechtsfähig sein. Es können auch Gruppen als sachverständige Stelle anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind.
- (2) Die sachverständigen Stellen müssen frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.
- (3) Die sachverständigen Stellen müssen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüfer und Prüferinnen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 250 000 Euro erbringen und erklären, dass sie die Länder, in denen die Prüfungen erfolgen, von jeder Haftung für die Tätigkeit der Prüfer freistellen (vgl. Anlage 4).
- (4) Die sachverständigen Stellen müssen die bestellten Prüfer überwachen (vgl. Anlage 9).

4.2 Personelle Anforderungen

- (1) Die sachverständige Stelle muss eine technische Leitung haben.
Die technische Leitung muss bereits Leitungserfahrung bezüglich der Regelungen unter Nr. 4.3 (3) und in der Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Bereichen der Zulassung besitzen.
- (2) Die sachverständige Stelle muss über mindestens 3 Prüfer verfügen.
- (3) Die Prüfer müssen
 - aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
 - zuverlässig sein (Anlage 5),
 - hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (Anlage 6).
- (4) Die Prüfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder Meister- oder Techniker Ausbildung im Bereich Chemie, des Maschinenbaus oder Ausbildung zum Umwelttechniker und
 - bei Überwachung von Amalgamabscheidern im Bereich der Zahnbehandlung mindestens dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Amalgamabscheidern.

Mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen und in der Bestellung die Prüfbereiche entsprechend den bisherigen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Prüfbereiche sind von der Organisation entsprechend der Qualifikation der einzelnen Prüfer festzulegen. Ggf. ist eine Einschränkung der Prüfbereiche erforderlich.

- (5) Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Prüfer muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.
- (6) Die erforderlichen Sachkenntnisse sind durch Sachkundenachweise der Hersteller der Amalgamabscheideranlagen nachzuweisen, bei Erstanerkennung dürfen diese Nachweise nicht älter als 3 Jahre sein.
- (7) Für jeden Prüfer ist in der sachverständigen Stelle eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muss der Bestellsordnung in Anlage 8 entsprechen.
Die Prüfer haben vor der Bestellung eine Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen.
- (8) Jede neue Bestellung eines Prüfers oder die Löschung einer Bestellung ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.
- (9) Die sachverständige Stelle muss sicherstellen, dass die Kriterien der Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) für jeden Prüfer während der Anerkennungs- und Bestellsdauer eingehalten werden.
- (10) Die sachverständige Stelle muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der Prüfer auf Dauer gewährleistet ist.
- (11) Die sachverständige Stelle muss sicherstellen, dass die Prüfer die einschlägigen Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene kennen und berücksichtigen (Anlage 9).
- (12) Die Bestellung erlischt, wenn
 - der Prüfer aus der sachverständigen Stelle ausscheidet,
 - die Anerkennung der sachverständigen Stelle erlischt.

Die sachverständige Stelle kann die Bestellung von Prüfern widerrufen, wenn

- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
- die bestellte Person wiederholt, grob fahrlässig oder vorsätzlich, gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

4.3 Sachliche Anforderungen

- (1) Ausschließlich die Angaben der Hersteller und des DIBt zum erforderlichen Prüfumfang der Amalgamabscheideranlagen sind als Prüfgrundsätze zu verwenden. Der Prüfumfang wird durch die Hersteller vorgegeben und das DIBt legt mit der Zulassung diesen als Prüfgrundlage fest. Die Fortschreibung der Inhalte der Prüfgrundsätze erfolgt durch die Hersteller über das DIBt.

- (2) Die einzusetzenden Prüfmittel sind dem DIBt bekannt und können nur bei den Herstellern der Amalgamabscheideranlagen bezogen werden. Es dürfen durch die Prüfer nur diese geeigneten Prüfmittel verwendet werden.
- (3) Die sachverständige Stelle hat die Prüfer zu verpflichten, ein Prüftagebuch (Serviceberichte) zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die sachverständige Stelle hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt der Anlage 9 zu erstellen.
Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein der Vorgehensweise nach Anlage 9 gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.
Die Dokumentation gemäß Anlage 9 Nr. IV.2 ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die sachverständige Stelle hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.
Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind wenigstens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- Verpflichtung der Prüfer, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken.
 - Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifttums durch die sachverständige Stelle und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse.
 - Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Organisation (vgl. Anlage 9, Vorgabe mindestens 4 mal pro Jahr)
- (6) Jährlich ist der Anerkennungsbehörde bis zum 01.03. des Folgejahres durch die sachverständige Stelle ein Jahresbericht über die stattgefundenen Anlagenprüfungen vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt.

Anlage 1: Antragsunterlagen

1. Angaben zur sachverständigen Stelle:
Art, Sitz, Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit
2. Liste der Prüfer bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen einschließlich der technischen Leitung mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (Angaben zu 4.2 (4), (5) und (6), einschließlich der entsprechenden Nachweise (Zeugnisse und Zertifikate)
 - Nachweise für die technische Leitung nach 4.2 (1).
3. Erklärung der sachverständigen Stelle, dass die Prüfer hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und andere Leistungen besteht. Die Anlagen 5 (Zuverlässigkeitserklärung) und 6 (Unabhängigkeitserklärung) sind von jedem einzelnen Prüfer der Zulassungsbehörde vorzulegen.
4. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Nr. 4.1 (3).
5. Angabe der Prüfbereiche der sachverständigen Stelle und der Prüfbereiche der einzelnen Prüfer.
6. Vorlage der für die Prüfbereiche festgelegten Prüfgrundsätze für die einzelnen Abwasseranlagen; bei Anhang 50 sind die DIBT Prüfgrundsätze ausreichend.
7. Darlegung der Überwachungsordnung für die Prüfer der sachverständigen Stelle (Anlage 9).
8. Freistellungserklärung der sachverständigen Stelle gegenüber dem Land Thüringen (Anlage 4).

Anlage 2: Überprüfung von Anlagen und Einleitungen

1. Prüfung durch Prüfer

Die Prüfer können nur prüfen, was aufgrund des Amalgamabscheiders, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich zugelassen, z.B. aufgrund einer Genehmigung oder einer baurechtlichen Zulassung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen, soweit die Anlage dem Zulassungsbescheid entspricht.

1.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Allgemeine Prüfung

Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften zur Befreiung der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen von der Genehmigungspflicht.

Die Allgemeine Prüfung umfasst die Ordnungsprüfung und die technische Prüfung.

Ordnungsprüfung

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderliche Anzeige der Einleitung sowie ggf. die erforderliche Zulassung für den Amalgamabscheider vorliegt.

Technische Prüfung

Durch die technische Prüfung wird festgestellt, dass der Amalgamabscheider mit allen seinen Anlagenteilen den Zulassungskriterien des DIBT sowie den sonstigen Voraussetzungen für die Befreiung der Abwassereinleitung bzw. der Inbetriebnahme von der Genehmigungspflicht (z.B. Anforderungen an die Dichtheit, die Bemessung, den Betrieb und die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und Einleitung) entspricht.

Bei der erstmaligen Prüfung sowie bei für die Abwasserverhältnisse wesentlichen Änderungen im Betrieb wird dabei auch die sachgemäße Bemessung des Amalgamabscheiders geprüft.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Zeitabstand der Prüfungen

Der Zeitabstand der Prüfungen ergibt sich aus der für die Befreiung von der Genehmigungspflicht in den einzelnen Prüfbereichen jeweils maßgeblichen Regelung. Auf die Frage, wann eine Anlage erneut geprüft werden muss, müssen die sachverständige Stelle und die Behörde eine gleichlautende Antwort geben. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

Die wiederkehrende Prüfung ist innerhalb der in der Regelung zur Befreiung von der Genehmigungspflicht vorgeschriebenen oder von der Behörde im Einzelfall festgelegten Frist durchzuführen. Wird diese Prüffrist überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins, d.h. der Prüftermin verschiebt sich nicht um die überzogene Zeit. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, deren Beseitigung durch eine erneute Sachverständigenprüfung zu überprüfen ist, hat dies keinen Einfluss auf die Festlegung des nächsten Prüftermins. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers hiervon abwei-

chende Regelungen treffen, z.B. wenn bei der Prüfung nach Mängelbeseitigung die gesamte Anlage erneut überprüft worden ist.

1.2.2 Ordnungsprüfung

Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Angaben in der Anzeige der Einleitung sowie ggf. die Zulassung für die Abwasseranlage noch zutreffend sind.

1.2.3 Technische Prüfung

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes des Amalgamabscheiders und der Einhaltung der technischen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Genehmigungspflicht. Die technische Prüfung erfolgt gemäß den Prüfgrundsätzen der Hersteller und des DIBt.

Insbesondere sind zu prüfen:

- ob die im Prüfbericht der letzten Prüfung genannten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage oder an den Abwasseranfallstellen vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung,
- Besichtigung auf ordnungsgemäßen Zustand und Einbau,
- Prüfung auf Dichtheit,
- Prüfung des sachgemäßen Betriebes und der sachgemäßen Wartung und Überwachung des Amalgamabscheiders,
- Prüfung der wesentlichen Mess-, Regel- und Warneinrichtungen durch Funktionskontrolle entsprechend den Herstellerangaben.

1.3 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Der Anlagenbetreiber (Zahnarzt) hat rechtzeitig einer sachverständigen Stelle den Auftrag zur Amalgamabscheiderprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Kann die sachverständige Stelle die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat sie den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt der Prüfer unverzüglich nach Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übergibt eine Durchschrift an die zuständige untere Behörde. Der Prüfbericht muss mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten. Soweit für den jeweiligen Prüfbereich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger eine bestimmte Form und der Inhalt vorgegeben sind, muss der Prüfbericht diesen Anforderungen entsprechen.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen unteren Behörde und dem Anlagenbetreiber (Zahnarzt) ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im einzelnen der Sachverhalt zu schildern und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in „keine Mängel“, „geringfügige Mängel“, und „erhebliche Mängel“ zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts zur Verminderung der Abwasserbelastung.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit nicht erheblich, die maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung werden eingehalten.

Erhebliche Mängel

Diese beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit oder Anlagensicherheit insoweit, dass die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung nicht sichergestellt ist.

Wird aufgrund von erheblichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Prüfer auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde die Durchführung einer Nachprüfung und die dabei zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag der Prüfer nicht gebunden.

Bei der Feststellung von Mängeln, bei denen eine **akute** Gefährdung der nachgeschalteten Abwasseranlagen oder eine Gewässergefährdung zu besorgen ist, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Solche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichts

- (1) Soweit für den jeweiligen Prüfbereich eine bestimmte Form durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorgegeben ist, ist diese zu beachten. Ansonsten müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
 1. Überschrift „Prüfbericht nach Thüringer Indirekteinleitungsverordnung“
 2. Bezeichnung der sachverständigen Stelle, Anschrift, Telefonnummer
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Prüfer
 4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl
Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die vom Prüfer vergeben wird. Umfasst der Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu numerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.
 5. Name und Anschrift des Betreibers der Abwasseranlage
 6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.
 7. Bei mehreren gleichartigen Anlagen ist die Anlage so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist.
 8. Anschrift des Standortes der Einleitung
Es sind Straße, Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Einleitung erfolgt. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. In Betrieben mit mehreren Einleitungen können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile verwendet werden.
 9. Wasserrechtliche Anlagenbezeichnung
Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben zur Art und zum Einsatzbereich des Amalgamabscheiders enthalten. Auf die Beschreibung der Art des Amalgamabscheiders kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit der Beschreibung in der Anzeige der Einleitung übereinstimmt.
 10. Art und Umfang der Prüfung
Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende oder eine Nachprüfung gehandelt hat.
Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung oder eine technische Prüfung durchgeführt wurde.
 11. Ordnungsmängel
Die Bezeichnung Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen.
 12. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen.

13. Prüfergebnis
Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel oder erhebliche Mängel festgestellt wurden.
14. Hinweise und Empfehlungen zum Nachweis der Mängelbeseitigung
Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind diese Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei Gefahr im Verzug ein Vorschlag zur Stilllegung zu machen.
15. Datum und Unterschrift des Prüfers
16. Datum der nächsten Prüfung

Anlage 4: Freistellungserklärung der sachverständigen Stelle gegenüber dem Land Thüringen

Die sachverständige Stelle nach § 5 Thüringer Indirekteinleiterverordnung

.....
(Name der antragstellenden Stelle)

verpflichtet sich, das anerkennende Land bzw. die anderen anerkennenden Länder von sämtlichen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die sachverständige Stelle nach § 5 ThürIndEVO im Rahmen der ihr übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadenersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Weiterhin verpflichtet sich die sachverständige Stelle, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 5 Thür IndEVO im Sinne der Prüfaufgaben entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die Mindestdeckungssumme beim Abschluss dieser Haftpflichtversicherung beträgt gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 ThürIndEVO 250 000 Euro.

Die sachverständige Stelle verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 5 ThürIndEVO aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
sachverständige Stelle

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Prüfers)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Prüfers)

geb. am in,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 5 ThürIndEVO von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen oder durchführen lassen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichts

Jahresbericht < Jahreszahl >

I. Informationen zur sachverständigen Stelle (SVO)

1. Anlagenprüfungen haben in folgenden Ländern stattgefunden:

Prüfbereich (Anhang 50)	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

2. Bestellte Prüferinnen und Prüfer

Name, Vorname	Prüfbereich	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

3. Erfahrungsaustausch der sachverständigen Stelle (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

3.1 Überblick

Datum/Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden Prüfer

3.2 Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse

4. Überwachung der Prüfungen von Abwasseranlagen und –einleitungen durch die technische Leitung

(Anzahl der stichprobenartigen Überwachungsprüfungen von Anlagen und Einleitungen, Ergebnis der Überprüfungen, Konsequenzen bei Mängeln, Bemerkungen (z.B. andere Überwachungen))

5. Änderung der Grundlagen der sachverständige Stelle

5.1 aktueller Stand der Prüfgrundsätze (vgl. II.4 dieser Anlage)

5.2 Änderung wichtiger Grundlagen der sachverständigen Stelle (insbesondere Haftpflichtversicherung, Prüfbericht, Prüftagebuch, Ausbildungs-/Prüfungs- und Bestel-lungsordnung, Überwachungsordnung; neue Dokumente gegebenenfalls beifügen)

6. Hinweise und Anregungen (z.B. zu organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben für sachverständige Stellen)

II. Informationen zur Prüfung von Anlagen und Einleitungen

1. Prüfung von Abwasseranlagen und –einleitungen

Lfd. Nr.	Prüfbereich	Anlass*	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel
1	Anhang 50 „Zahnbehandlung“	alle			
		E			
		W			
		N			

* E= Erstprüfung, W= wiederkehrende Prüfung, N= Nachprüfungen nach Mängelbeseitigung, alle = Summe (E+W+N)

Prüfer	Prüfungen insgesamt	ohne Mängel	geringfügige Mängel	erhebliche Mängel

2. Sonstige Aktivitäten der sachverständigen Stelle
(z.B. Lehrgänge, Öko-Audit)

3. Häufig festgestellte Mängel an Anlagen
(aufgeteilt nach Prüfbereichen)

- 3.1 Ordnungsmängel
- 3.2 Technische Mängel

4. Hinweise, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften/technischen Regeln (mit Begründung)

- 4.1 Allgemeines
- 4.2

Prüfgrundsätze

Prüfbereich	Aktueller Stand	Liegt bei*	Bemerkungen

* Beizulegen sind für die Anerkennungsbehörde **nur** die im Jahresberichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie dort nicht bereits vorliegen.

Anlage 8: Bestellungsordnung

Gliederung:

I Alternative Wege zur Bestellung von Prüfern

II Bestellungsordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren und Bestellung von Prüfern

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungsverfahren
- 3.2 Bestellungsgrundsätze und –voraussetzungen
- 3.3 Erlöschen der Bestellung
- 3.4 Bestellsaktes

Anhang I – 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Prüfern nach § 5 Indirekteinleiterverordnung

Hinweis:

Die Anlage 8 stellt nur einen Leitfaden für die sachverständige Stelle dar, den diese bei der Erarbeitung einer eigenen Bestellungsordnung inhaltlich abarbeiten sollte.

I Alternative Wege zur Bestellung von Prüfern

Auf dem Weg eines Interessenten zur Bestellung zum Prüfer sind die Bestellungs voraussetzungen der sachverständigen Stellen wesentliche Kriterien. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der ausreichenden Qualifikationen als auch für die Entscheidung, welches Bestellungsverfahren für den Prüfer anzuwenden ist. Die möglichen Wege zur Bestellung sind in der Anlage I – 1 dargestellt.

Die sachverständige Stelle legt fest, welche Bestellungs voraussetzungen sie für Interessenten formuliert, die sich als Prüfer oder Prüferin bestellen lassen wollen. Sie entscheidet sich, welche Teile der Prüfungsordnung sie anwenden will:

- Ausbildung
- Prüfung
- Bestellung

Zwingend erforderlich ist die Regelung zur Bestellung der Prüfer.

II Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

WHG, Abwasserverordnung, Thüringer Wassergesetz, Thüringer Indirekteinleiterverordnung, Voraussetzungen zur Befreiung von der Genehmigungspflicht, Anerkennungsbescheid

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an Prüfer hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen,
- Qualitätsanforderungen der Indirekteinleiterverordnung durchsetzen,
- Anforderungen an technische und persönliche Qualifikationen vorgeben und damit gleiche Voraussetzungen schaffen (z.B. Beschränkung auf spezielle Prüfbereiche)

1.3 Verfahren zur Bestellung von Prüfern

kurze Beschreibung z.B. mit Hilfe eines Schemas

2 Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- körperliche Eignung,
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend den Festlegungen dieses Merkblattes

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- Prüfer von sachverständigen Stellen, die in anderen Bundesländern nach Landesrecht zugelassen wurden, können nach Zustimmung der Anerken-

nungsbehörde im bisherigen Umfang tätig werden, wenn die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

- Personen, die vor dem 01.06.2010 mindestens 3 Jahre Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen des jeweiligen Herstellers geprüft haben, können nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde als Prüfer im bisherigen Umfang tätig werden, wenn die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

2.4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z.B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des beruflichen Werdegangs),
- Nachweis über die erfolgreich erworbene Sachkunde beim Hersteller zum Prüfen, Warten und Instandsetzen von Abwasserbehandlungsanlagen (nicht älter als 3 Jahre),
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen,
- Unabhängigkeit, d.h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind.

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständig für die Zulassung ist der technische Leiter der sachverständigen Stelle,
- Entscheidung über den Weg der Bestellung,
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o.ä.,
- Festlegung der Prüfbereiche für jeden Prüfer.

3. Bestellung

3.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt durch den Leiter der sachverständigen Stelle,
- Die Prüfer werden für bestimmte Prüfbereiche (Hersteller bezogen) festgelegt.

3.2 Bestellungsgrundsätze und –voraussetzungen

- Prüftagebuch führen,
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung,
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Zulassungen nach 2.3 oder 2.4
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (Nr. 2.1)

3.3 Erlöschen der Bestellung

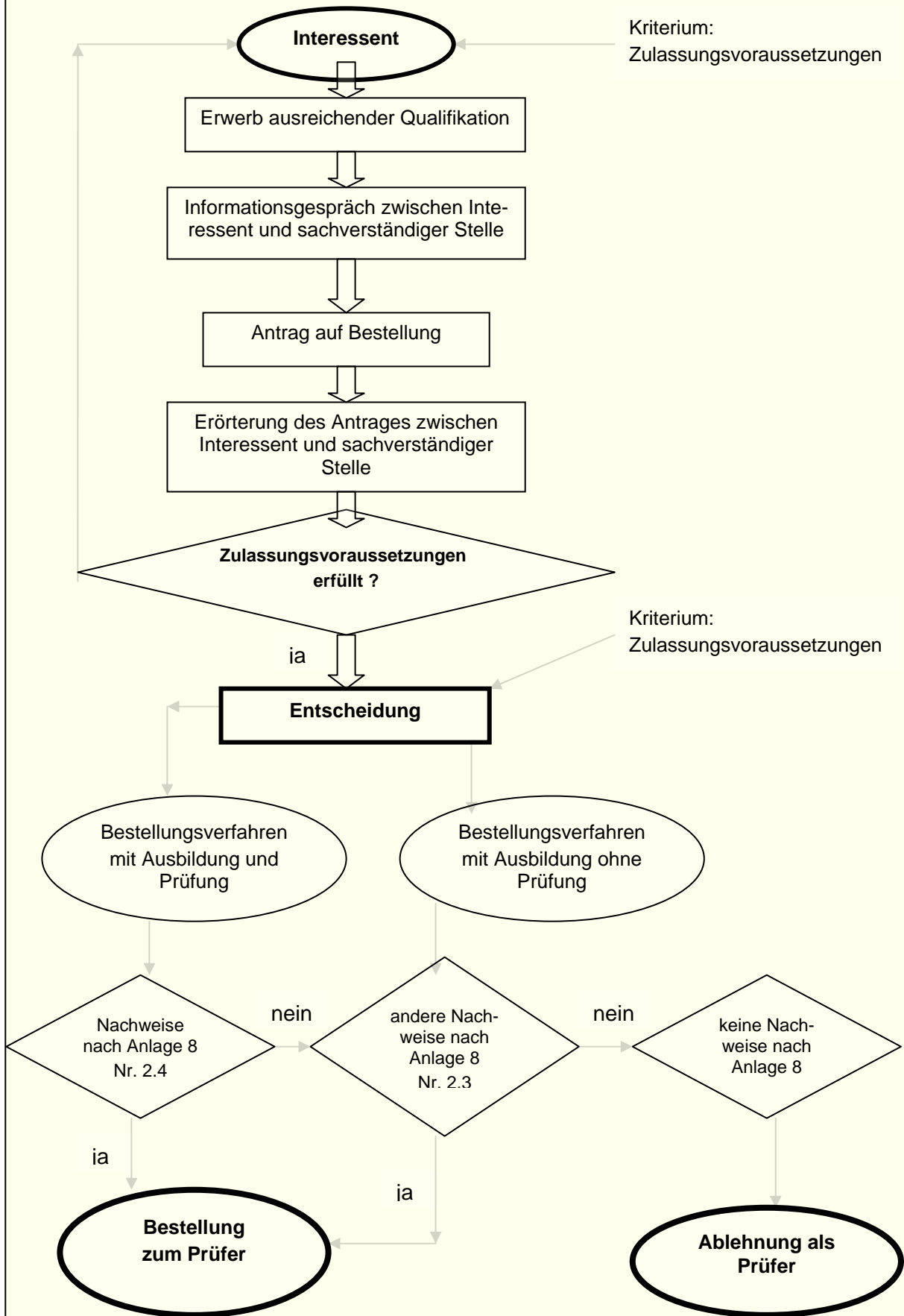
- Tod des Prüfers,
- Bestellung durch eine andere sachverständige Stelle,
- Auflösung der sachverständigen Stelle,
- Entziehung der Anerkennung als sachverständige Stelle durch die Anerkennungsbehörde.

3.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen entsprechend Anlage 1 dieses Merkblattes,
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Nr. 2.1

- Bestellung im Rahmen des Anerkennungsbescheides der sachverständigen Stelle.

Möglichkeiten zur Bestellung als sachverständige Stelle nach § 5 Thüringer Indirekteinleitungsverordnung



Anlage 9: Überwachungsordnung

I Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Prüfer nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II Überwachungsinhalte

1 Kontrollen

- Plausibilität der Prüfbereiche und Abrechnungen
Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche und korrekte Abrechnung.
- Unabhängigkeit der Prüfer
- Unterlagen
Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- Prüfmittel
Überprüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2 Erfahrungsaustausch

- interne Besprechungen
Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren Prüfern
- externe Besprechungen/Fachveranstaltungen
Teilnahme der Prüfer an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgesprächen mit anderen Prüfern oder Fachseminaren bei Herstellern.

3 Einzelgespräch

Persönliches Einzelgespräch der technischen Leitung mit den Prüfern vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

4 Referenzanlage

Die Überprüfung einer Referenzanlage wird von der technischen Leitung je nach Sachlage gewählt.

III Überwachungsturnus

1 Regelprüfungen je Prüfer

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen/Rechnung	mindestens 1 Bericht/a
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	Bei Bedarf
Interne Besprechung	Anlass bezogen oder 4/a
Information über externe Besprechungen/Fachveranstaltungen	1/a

2 Sonderprüfungen

2.1 Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen.

Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Prüfers (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.2 Bestellsakete

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakete zu vermerken.

IV Organisation und Überwachung

1 Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der sachverständigen Stelle. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der sachverständigen Stelle delegieren.

2 Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen wann, bei welchen Prüfern und von wem geführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.